

VERORDNUNG

GZ.: A 14-061658/2017/0015

07.26.0 Bebauungsplan

"Andersengasse – Theyergasse – Pichlergasse" VII. Bez., KG Liebenau

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom , mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.26.0 Bebauungsplan "Andersengasse – Theyergasse – Pichlergasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBI 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBI. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

| Bauplatz | Bau | platzfläche | Bauplatz | Baup | latzfläche |
|------------|-----|----------------------|-------------|------|----------------------|
| Bauplatz 1 | ca. | 4.728 m ² | Bauplatz 9 | ca. | 1.678 m ² |
| Bauplatz 2 | ca. | 3.153 m ² | Bauplatz 10 | ca. | 1.700 m ² |
| Bauplatz 3 | ca. | 2.378 m ² | Bauplatz 11 | ca. | 1.961 m ² |
| Bauplatz 4 | ca. | 1.859 m² | Bauplatz 12 | ca. | 1.782 m ² |
| Bauplatz 5 | ca. | 2.429 m ² | Bauplatz 13 | ca. | 849 m² |
| Bauplatz 6 | ca. | 2.046 m ² | Bauplatz 14 | ca. | 1.380 m ² |
| Bauplatz 7 | ca. | 4.197 m ² | Bauplatz 15 | ca. | 1.622 m ² |
| Bauplatz 8 | ca. | 4.102 m ² | | | |

§ 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Am Bauplatz 1 sind ausschließlich Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen zulässig

§ 4 BEBAUUNGSGRAD

Für die einzelnen Bauplätze ist der höchstens zulässige Bebauungsgrad folgendermaßen festgelegt:

| Bauplatz | Bebauungsgrad | Bauplatz | Bebauungsgrad |
|------------|---------------|-------------|---------------|
| Bauplatz 1 | 0,40 | Bauplatz 7 | 0,55 |
| Bauplatz 2 | 0,40 | Bauplatz 8 | 0,50 |
| Bauplatz 3 | 0,50 | Bauplatz 9 | 0,50 |
| Bauplatz 4 | 0,45 | Bauplatz 10 | 0,50 |
| Bauplatz 5 | 0,45 | Bauplatz 11 | 0,45 |
| Bauplatz 6 | 0,50 | Bauplatz 12 | 0,50 |

§ 5 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Liftzubauten, Überdachungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone und Loggien dürfen nicht über die Baugrenzlinie vortreten.
- (4) Auf den Bauplätzen 2-15 ist je Bauplatz höchstens ein Nebengebäude zulässig.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Plan sind für die Bauplätze 2 - 15 die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

| Geschoßanzahl: | Gebäudehöhe: | Gesamthöhe: |
|----------------|--------------|--------------|
| 2 G | max. 7,50 m | max. 10,00m |
| 3 G | max. 10,50 m | max. 10,50 m |

(2) Für den Bauplatz 1 gelten folgende maximale Gesamthöhen:

| Geschoßanzahl: | Gebäudehöhe: | Gesamthöhe: |
|----------------|--------------|--------------|
| 2 G | max. 11,50 m | max. 11,50 m |
| 3 G | max. 15,00 m | max. 15,00 m |

- (3) Das natürliche Gelände bezieht sich auf die Luftbildauswertung GZ.: 060761/2017 der Stadtvermessung der Stadt Graz.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 35° zulässig.
- (6) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.
 Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Baukörper.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (8) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10° mindestens 2,00 m von der Gebäudefront zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (2) Offene Erschließungen sind nicht zulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind ausschließlich auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 110 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

 Bestehende PKW-Abstellplätze können angerechnet werden.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Pkw Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (5) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen und Flächen, die nicht der Erschließung dienen, sind zu begrünen.
- (3) Kinderspielplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 16 | 18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
 - Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig) mind. 10,0 m bei Laubbäume in2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m zu betragen.
 - Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- Je 150 m² Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
 Bestehende Laubbäume können berücksichtigt werden.

PKW-Abstellflächen

(8) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.

Geländeveränderungen

(9) Für Stützmauern ist höchstens eine Höhe von 0,5 m zulässig.

Sonstiges

(10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Auf Bauplatz 1 sind nicht blickdichte Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

§ 11 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

§ 12 INKRAFTTRETEN

| (1) | Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mi |
|-----|--|
| | in Kraft. |

| (2) | Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. |
|-----|---|
| | Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. |

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl